

Compliance-Reglement der Yushin-Ryu AG

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Compliance-Reglement regelt die Grundsätze zur Sicherstellung eines rechtmäßigen, integren, transparenten und verantwortungsvollen Handelns innerhalb der Yushin-Ryu AG.

Es dient der Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, regulatorischer sowie interner Vorgaben und unterstützt eine nachhaltige Corporate Governance.

Art. 2 Ziele

Die Compliance verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften;
 - Schutz der Integrität der Gesellschaft;
 - Vermeidung rechtlicher Risiken;
 - Förderung einer wertorientierten Unternehmenskultur;
 - Schutz der Mitarbeitenden;
 - Schutz der Vermögenswerte;
 - Sicherstellung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung;
 - Stärkung des Vertrauens von Mitarbeitenden, Partnern, Behörden und Öffentlichkeit.
-

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

- den Verwaltungsrat;
- den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- den Chief Visionary Officer (CVO);
- den Chief Executive Officer (CEO);
- sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung;
- alle Führungskräfte;
- sämtliche Mitarbeitenden;
- Professorinnen und Professoren;
- Dozierende;
- wissenschaftliche Mitarbeitende;
- Doktorandinnen und Doktoranden;
- Tutorinnen und Tutoren;
- temporäre Mitarbeitende;

- Praktikantinnen und Praktikanten;
 - externe Auftragnehmende, soweit vertraglich vereinbart.
-

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Reglements bedeutet:

Compliance

Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, regulatorischer sowie interner Vorschriften.

Corporate Governance

Die Gesamtheit der Grundsätze einer verantwortungsvollen, transparenten und nachhaltigen Unternehmensführung.

Interessenkonflikt

Eine Situation, in der persönliche oder fremde Interessen die objektive Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben beeinflussen können.

Hinweisgeber

Eine Person, welche Verstöße oder mögliche Verstöße gegen gesetzliche oder interne Vorschriften meldet.

Art. 5 Grundprinzipien

Die Yushin-Ryu AG verpflichtet sich zu folgenden Grundprinzipien:

- Rechtmäßigkeit;
 - Integrität;
 - Ehrlichkeit;
 - Transparenz;
 - Fairness;
 - Verantwortung;
 - Nachhaltigkeit;
 - Respekt;
 - Professionalität;
 - wissenschaftliche Redlichkeit.
-

Art. 6 Verantwortung

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für die Einhaltung dieses Compliance-Reglements.

Führungskräfte übernehmen darüber hinaus eine besondere Vorbildfunktion und fördern aktiv eine Compliance-orientierte Unternehmenskultur.

Art. 7 Organisationsverantwortung

Der Verwaltungsrat trägt die oberste Verantwortung für das Compliance-System der Gesellschaft.

Die operative Umsetzung erfolgt durch den Chief Compliance Officer (CCO) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationseinheiten.

Art. 8 Compliance-Management-System

Die Gesellschaft unterhält ein systematisches Compliance-Management-System (CMS).

Dieses umfasst insbesondere:

- Prävention;
 - Information;
 - Schulung;
 - Beratung;
 - Überwachung;
 - Meldesysteme;
 - Untersuchungen;
 - Verbesserungsmaßnahmen.
-

Art. 9 Zusammenarbeit

Das Compliance-Management arbeitet insbesondere mit folgenden Bereichen zusammen:

- Verwaltungsrat;
 - CVO;
 - CEO;
 - CCO;
 - CLO;
 - CRO;
 - CQMO;
 - CISO;
 - CHRO;
 - interne Revision;
 - externe Revision.
-

Art. 10 Kontinuierliche Verbesserung

Das Compliance-System wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Hierbei werden insbesondere berücksichtigt:

- Gesetzesänderungen;
- Auditergebnisse;
- Revisionen;
- Risikoanalysen;
- neue internationale Standards;
- organisatorische Veränderungen;
- Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis.

Kapitel 2 – Compliance-Grundsätze und Verhaltenskodex

Art. 11 Grundsatz

Alle Organe, Führungskräfte und Mitarbeitenden der Yushin-Ryu AG handeln jederzeit rechtmäßig, integer, verantwortungsbewusst und im Interesse der Gesellschaft.

Persönliche Interessen dürfen die Erfüllung dienstlicher Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Art. 12 Gesetzestreue

Sämtliche Tätigkeiten sind im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anforderungen, den Statuten sowie den internen Reglementen auszuführen.

Gesetzesverstöße sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Art. 13 Integrität

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem ehrlichen, transparenten und verantwortungsvollen Verhalten.

Täuschung, Manipulation oder vorsätzliche Irreführung sind unzulässig.

Art. 14 Loyalität

Alle Mitarbeitenden handeln loyal gegenüber der Yushin-Ryu AG.

Sie schützen die Interessen der Gesellschaft und unterlassen Handlungen, welche deren Ansehen, Vermögen oder Entwicklung beeinträchtigen könnten.

Art. 15 Verantwortung

Jede Person trägt Verantwortung für ihr eigenes Handeln.

Entscheidungen sind sorgfältig, nachvollziehbar und im Rahmen der übertragenen Kompetenzen zu treffen.

Art. 16 Respekt

Innerhalb der Gesellschaft wird ein respektvoller, wertschätzender und professioneller Umgang gepflegt.

Diskriminierung, Mobbing, Belästigung sowie jede Form unangemessenen Verhaltens werden nicht toleriert.

Art. 17 Fairness

Geschäftliche Entscheidungen erfolgen objektiv, sachlich und nachvollziehbar.

Alle Personen werden unabhängig von ihrer Funktion gleich und fair behandelt.

Art. 18 Transparenz

Wesentliche Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Geschäftsprozesse sollen transparent gestaltet werden, soweit gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

Art. 19 Nachhaltigkeit

Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Entscheidungen wirtschaftliche, wissenschaftliche, ökologische und soziale Aspekte.

Nachhaltigkeit bildet einen festen Bestandteil der langfristigen Unternehmensentwicklung.

Art. 20 Wissenschaftliche Integrität

In Forschung, Lehre und Entwicklung gelten die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

Insbesondere sind unzulässig:

- Datenmanipulation;
 - Plagiate;
 - Fälschungen;
 - unzutreffende Autorenschaften;
 - bewusste Irreführung;
 - wissenschaftliches Fehlverhalten.
-

Art. 21 Vorbildfunktion

Führungskräfte erfüllen eine besondere Vorbildfunktion.

Sie fördern eine Kultur der Offenheit, Integrität und Verantwortungsübernahme und unterstützen ihre Mitarbeitenden bei der Einhaltung der Compliance-Grundsätze.

Art. 22 Schutz der Gesellschaft

Alle Mitarbeitenden tragen durch ihr Verhalten zum Schutz der Gesellschaft, ihrer Reputation, ihrer Vermögenswerte sowie ihrer wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen bei.

Art. 23 Eigenverantwortung

Jede Person ist verpflichtet,

- sich über die für ihren Aufgabenbereich geltenden Vorschriften zu informieren;
 - bei Unsicherheiten Rücksprache mit den zuständigen Stellen zu halten;
 - erkannte Risiken oder Verstöße unverzüglich zu melden.
-

Art. 24 Unternehmenskultur

Die Yushin-Ryu AG fördert eine Unternehmenskultur, die auf Vertrauen, Verantwortungsbewusstsein, Professionalität, gegenseitigem Respekt sowie kontinuierlicher Verbesserung basiert.

Compliance wird als integraler Bestandteil sämtlicher Geschäfts-, Forschungs- und Verwaltungsprozesse verstanden.

Art. 25 Geltung des Verhaltenskodex

Die in diesem Kapitel festgelegten Grundsätze bilden den verbindlichen Verhaltenskodex der Yushin-Ryu AG.

Sie gelten ergänzend zu sämtlichen Reglementen, Weisungen und Richtlinien der Gesellschaft und sind von allen Organen, Führungskräften und Mitarbeitenden einzuhalten.

Kapitel 3 – Interessenkonflikte

Art. 26 Grundsatz

Alle Organe, Führungskräfte und Mitarbeitenden haben ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Yushin-Ryu AG wahrzunehmen.

Persönliche, familiäre, finanzielle oder sonstige Eigeninteressen dürfen dienstliche Entscheidungen nicht beeinflussen.

Art. 27 Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ist ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar, ist dieser unverzüglich offenzulegen und nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Art. 28 Offenlegungspflicht

Jede Person ist verpflichtet, tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich der zuständigen vorgesetzten Stelle oder dem Chief Compliance Officer (CCO) zu melden.

Die Offenlegung erfolgt vollständig und wahrheitsgemäß.

Art. 29 Ausstandspflicht

Wer von einem Interessenkonflikt betroffen ist, hat bei der betreffenden Entscheidung in den Ausstand zu treten.

Während des Ausstands dürfen weder Entscheidungen vorbereitet noch beeinflusst oder getroffen werden.

Art. 30 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind zulässig, soweit sie:

- die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- die Interessen der Gesellschaft nicht beeinträchtigen;
- keine Interessenkonflikte verursachen;
- die Arbeitsleistung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Genehmigungspflichten richten sich nach dem Personalreglement.

Art. 31 Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen oder Organisationen sind offenzulegen, sofern dadurch ein Interessenkonflikt entstehen kann.

Über notwendige Maßnahmen entscheidet die zuständige Stelle.

Art. 32 Angehörige und nahestehende Personen

Geschäftliche Entscheidungen zugunsten von Angehörigen oder nahestehenden Personen dürfen ausschließlich nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

Begünstigungen aufgrund persönlicher Beziehungen sind unzulässig.

Art. 33 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Personen mit einem Interessenkonflikt wirken am Vergabeverfahren nicht mit.

Art. 34 Nutzung der Funktion

Die dienstliche Stellung darf nicht zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil Dritter genutzt werden.

Insbesondere unzulässig sind:

- unberechtigte Vorteilsgewährung;
 - Begünstigungen;
 - Einflussnahme zugunsten persönlicher Interessen;
 - Missbrauch dienstlicher Befugnisse.
-

Art. 35 Entscheidung bei Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet die zuständige vorgesetzte Stelle in Abstimmung mit dem Chief Compliance Officer (CCO).

Erforderlichenfalls kann der Verwaltungsrat beigezogen werden.

Art. 36 Dokumentation

Offengelegte Interessenkonflikte sowie die hierzu getroffenen Maßnahmen sind angemessen zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt vertraulich und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

Art. 37 Verantwortung

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen, offen anzusprechen und im Interesse der Gesellschaft sachgerecht zu behandeln.

Art. 38 Schutz der Integrität

Der offene Umgang mit Interessenkonflikten dient dem Schutz der Integrität, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der Yushin-Ryu AG.

Art. 39 Besondere Verantwortung der Führungskräfte

Führungskräfte fördern eine Kultur der Offenheit und Transparenz.

Sie stellen sicher, dass mögliche Interessenkonflikte innerhalb ihres Verantwortungsbereiches frühzeitig erkannt und angemessen behandelt werden.

Art. 40 Abschluss des Kapitels

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten ergänzend zu allen übrigen Reglementen der Yushin-Ryu AG und sind bei sämtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Kapitel 4 – Korruptionsprävention, Geschenke und Einladungen

Art. 41 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption, Bestechung, Vorteilsgewährung und sonstigen unzulässigen Einflussnahmen.

Alle geschäftlichen Entscheidungen sind ausschließlich nach objektiven, sachlichen und wirtschaftlichen Kriterien zu treffen.

Art. 42 Verbot von Korruption

Das Anbieten, Versprechen, Gewähren, Fordern oder Annehmen unzulässiger Vorteile ist untersagt.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorteil unmittelbar oder mittelbar erfolgt.

Art. 43 Vorteilsgewährung

Kein Mitarbeitender darf seine dienstliche Stellung dazu nutzen,

- persönliche Vorteile zu erlangen;
- Dritten unzulässige Vorteile zu verschaffen;

- Entscheidungen unzulässig zu beeinflussen;
 - wirtschaftliche Vorteile außerhalb der genehmigten Vergütung anzunehmen.
-

Art. 44 Geschenke

Geschenke dürfen ausschließlich angenommen oder gewährt werden, sofern sie:

- sozial üblich sind;
 - von geringem Wert sind;
 - keine Gegenleistung erwarten lassen;
 - keine Entscheidungsfreiheit beeinflussen;
 - mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind.
-

Art. 45 Unzulässige Geschenke

Unzulässig sind insbesondere Geschenke oder Vorteile, welche:

- Entscheidungen beeinflussen können;
 - den Eindruck einer Gegenleistung erwecken;
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen;
 - den Ruf der Gesellschaft beeinträchtigen könnten.
-

Art. 46 Einladungen

Geschäftliche Einladungen sind zulässig, sofern sie:

- einem legitimen geschäftlichen Zweck dienen;
- angemessen sind;
- transparent erfolgen;
- keine unzulässige Einflussnahme darstellen.

Luxuriöse oder unangemessene Einladungen sind abzulehnen.

Art. 47 Sponsoring und Spenden

Sponsoring- und Spendenmaßnahmen erfolgen ausschließlich nach Genehmigung gemäß den geltenden Kompetenzregelungen.

Sie müssen transparent dokumentiert werden und dürfen nicht der Umgehung gesetzlicher Vorschriften dienen.

Art. 48 Politische Zuwendungen

Politische Spenden oder sonstige politische Zuwendungen im Namen der Gesellschaft bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Verwaltungsrates.

Art. 49 Geschäftsessen

Geschäftsessen sind zulässig, sofern sie:

- dem geschäftlichen Austausch dienen;
 - angemessen sind;
 - den üblichen Gepflogenheiten entsprechen;
 - ordnungsgemäß dokumentiert werden.
-

Art. 50 Reisen und Veranstaltungen

Einladungen zu Reisen, Kongressen oder Veranstaltungen dürfen nur angenommen oder ausgesprochen werden, wenn:

- ein berechtigter geschäftlicher oder wissenschaftlicher Zweck besteht;
 - keine unzulässige Einflussnahme erfolgt;
 - Transparenz gewährleistet ist;
 - die Genehmigungsregelungen eingehalten werden.
-

Art. 51 Dokumentationspflicht

Geschenke, Einladungen, Sponsoring- und sonstige relevante Zuwendungen sind entsprechend den internen Weisungen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 52 Beratung

Bei Unsicherheiten ist vor Annahme oder Gewährung eines Vorteils die zuständige Führungskraft oder der Chief Compliance Officer (CCO) zu konsultieren.

Art. 53 Verstöße

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kapitels werden untersucht und können arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Art. 54 Verantwortung

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, Korruptionsrisiken frühzeitig zu erkennen, unzulässige Vorteile abzulehnen und die Integrität der Gesellschaft jederzeit zu wahren.

Art. 55 Abschluss des Kapitels

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten ergänzend zu sämtlichen gesetzlichen Vorschriften sowie den übrigen Reglementen der Yushin-Ryu AG.

Kapitel 5 – Meldung von Verstößen (Whistleblowing)

Art. 56 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG fördert eine offene, verantwortungsbewusste und vertrauensvolle Unternehmenskultur.

Alle Organe, Führungskräfte und Mitarbeitenden sind berechtigt und verpflichtet, tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, interne Reglemente oder ethische Grundsätze zu melden.

Art. 57 Meldepflicht

Meldepflichtig sind insbesondere Verstöße gegen:

- gesetzliche Vorschriften;
- behördliche Auflagen;
- Statuten;
- Reglemente;
- interne Weisungen;
- Compliance-Vorgaben;
- Sicherheitsvorschriften;
- Datenschutzbestimmungen;
- Qualitätsvorgaben;

- wissenschaftliche Integrität.
-

Art. 58 Meldestellen

Meldungen können insbesondere erfolgen an:

- die direkte Führungskraft;
- den Chief Compliance Officer (CCO);
- den Chief Legal Officer (CLO);
- den Chief Human Resources Officer (CHRO);
- den Chief Risk Officer (CRO);
- den Verwaltungsrat, sofern dies erforderlich erscheint.

Die Gesellschaft kann zusätzlich interne oder externe Hinweisgebersysteme betreiben.

Art. 59 Inhalt der Meldung

Meldungen sollen nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Sachverhalts;
 - Zeitpunkt;
 - beteiligte Personen;
 - vorhandene Beweismittel;
 - bereits getroffene Maßnahmen;
 - weitere sachdienliche Informationen.
-

Art. 60 Vertraulichkeit

Hinweise werden vertraulich behandelt.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geschützt.

Art. 61 Schutz von Hinweisgebenden

Personen, die Meldungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben, dürfen hieraus keine Nachteile erleiden.

Benachteiligungen, Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen sind unzulässig.

Art. 62 Missbräuchliche Meldungen

Bewusst falsche oder vorsätzlich missbräuchliche Meldungen sind unzulässig.

Sie können arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Art. 63 Eingangsbestätigung

Der Eingang einer Meldung soll der hinweisgebenden Person innerhalb angemessener Frist bestätigt werden, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist.

Art. 64 Prüfung

Jede Meldung wird sorgfältig, objektiv und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft.

Die Prüfung erfolgt unabhängig und unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Art. 65 Untersuchungen

Ergibt die Vorprüfung einen hinreichenden Verdacht, wird eine angemessene Untersuchung eingeleitet.

Hierbei können insbesondere beteiligt werden:

- Compliance;
 - Recht;
 - Personal;
 - Risikomanagement;
 - Qualitätsmanagement;
 - interne Revision;
 - externe Fachpersonen.
-

Art. 66 Maßnahmen

Werden Verstöße festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Hierzu gehören insbesondere:

- organisatorische Maßnahmen;
 - Schulungen;
 - Prozessverbesserungen;
 - arbeitsrechtliche Maßnahmen;
 - Schadenersatzforderungen;
 - Anzeige bei den zuständigen Behörden, soweit erforderlich.
-

Art. 67 Dokumentation

Alle Meldungen, Prüfungen, Untersuchungen und Maßnahmen sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz- und Aufbewahrungsvorschriften.

Art. 68 Zusammenarbeit

Alle Organisationseinheiten unterstützen die Bearbeitung von Compliance-Meldungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Erforderliche Informationen sind vollständig und zeitnah bereitzustellen.

Art. 69 Berichtswesen

Der Chief Compliance Officer (CCO) berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig in geeigneter Form über:

- Anzahl der Meldungen;
- Art der Verstöße;
- Untersuchungen;
- eingeleitete Maßnahmen;
- Verbesserungsvorschläge;
- Entwicklungen des Compliance-Management-Systems.

Personenbezogene Daten sind hierbei nur im gesetzlich zulässigen Umfang offenzulegen.

Art. 70 Abschluss des Kapitels

Ein wirksames Hinweisgebersystem ist Bestandteil einer verantwortungsvollen Corporate Governance und trägt wesentlich zur Integrität, Transparenz und kontinuierlichen Verbesserung der Yushin-Ryu AG bei.

Kapitel 6 – Untersuchungen und Sanktionen

Art. 71 Grundsatz

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, interne Reglemente oder sonstige verbindliche Vorgaben sind sorgfältig, objektiv und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu untersuchen.

Jede Untersuchung erfolgt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen.

Art. 72 Einleitung einer Untersuchung

Eine Untersuchung kann insbesondere eingeleitet werden aufgrund von:

- Hinweisen aus dem Hinweisgebersystem;
 - internen Meldungen;
 - Feststellungen aus Audits;
 - Revisionsberichten;
 - Risikoanalysen;
 - behördlichen Hinweisen;
 - sonstigen begründeten Verdachtsmomenten.
-

Art. 73 Zuständigkeit

Die Untersuchung erfolgt grundsätzlich durch den Chief Compliance Officer (CCO).

Je nach Sachverhalt können insbesondere folgende Stellen beigezogen werden:

- Chief Legal Officer (CLO);
- Chief Human Resources Officer (CHRO);
- Chief Risk Officer (CRO);
- Chief Quality Management Officer (CQMO);
- interne Revision;
- externe Fachpersonen oder Sachverständige.

Art. 74 Untersuchungsgrundsätze

Untersuchungen erfolgen nach folgenden Grundsätzen:

- Unabhängigkeit;
 - Objektivität;
 - Vertraulichkeit;
 - Fairness;
 - Verhältnismäßigkeit;
 - Nachvollziehbarkeit;
 - Dokumentationspflicht.
-

Art. 75 Mitwirkungspflicht

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Untersuchungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu unterstützen.

Erforderliche Auskünfte und Unterlagen sind vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen.

Art. 76 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben Anspruch auf:

- ein faires Verfahren;
 - rechtliches Gehör;
 - Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte;
 - Vertraulichkeit;
 - objektive Beurteilung des Sachverhalts.
-

Art. 77 Sicherung von Beweismitteln

Erforderliche Beweismittel sind unverzüglich zu sichern.

Hierzu gehören insbesondere:

- Dokumente;
- elektronische Daten;
- E-Mails;
- Protokolle;
- Verträge;

- Bild- und Tonaufzeichnungen, soweit rechtlich zulässig;
 - sonstige relevante Unterlagen.
-

Art. 78 Untersuchungsbericht

Nach Abschluss der Untersuchung wird ein schriftlicher Untersuchungsbericht erstellt.

Dieser enthält insbesondere:

- Sachverhalt;
 - Untersuchungsverlauf;
 - Feststellungen;
 - rechtliche Würdigung;
 - Empfehlungen;
 - vorgeschlagene Maßnahmen.
-

Art. 79 Maßnahmen

Werden Verstöße festgestellt, können insbesondere folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- organisatorische Verbesserungen;
 - Schulungen;
 - Anpassung von Prozessen;
 - zusätzliche Kontrollen;
 - Weisungen;
 - disziplinarische Maßnahmen;
 - Schadenersatzforderungen;
 - Strafanzeigen, soweit erforderlich.
-

Art. 80 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Je nach Schwere des Verstoßes können arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Diese richten sich nach dem Personalreglement sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 81 Zivil- und strafrechtliche Schritte

Sofern erforderlich, können zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder Strafanzeige bei den zuständigen Behörden erstattet werden.

Art. 82 Abschluss der Untersuchung

Nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird die Untersuchung formell abgeschlossen.

Die Umsetzung beschlossener Verbesserungsmaßnahmen ist nachzuverfolgen.

Art. 83 Dokumentation

Sämtliche Untersuchungsschritte, Entscheidungen und Maßnahmen sind vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.

Art. 84 Vertraulichkeit

Alle an einer Untersuchung beteiligten Personen unterliegen der Vertraulichkeit.

Informationen dürfen ausschließlich an berechtigte Personen weitergegeben werden.

Art. 85 Abschluss des Kapitels

Untersuchungen dienen der Aufklärung von Sachverhalten, der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände sowie der kontinuierlichen Verbesserung der Compliance-Organisation der Yushin-Ryu AG.

Kapitel 7 – Compliance-Risikomanagement

Art. 86 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG erkennt Compliance-Risiken frühzeitig, bewertet diese systematisch und trifft angemessene Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung oder Überwachung.

Compliance-Risikomanagement ist Bestandteil des unternehmensweiten Governance- und Risikomanagementsystems.

Art. 87 Zielsetzung

Das Compliance-Risikomanagement verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Vermeidung von Gesetzesverstößen;
 - Schutz der Gesellschaft;
 - Schutz der Mitarbeitenden;
 - Schutz der Vermögenswerte;
 - Schutz der Reputation;
 - Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung;
 - Sicherstellung einer wirksamen Corporate Governance.
-

Art. 88 Identifikation von Compliance-Risiken

Compliance-Risiken sind regelmäßig zu identifizieren.

Hierzu gehören insbesondere Risiken aus:

- gesetzlichen Änderungen;
 - regulatorischen Anforderungen;
 - Verträgen;
 - internationalen Tätigkeiten;
 - Forschung;
 - Lehre;
 - Digitalisierung;
 - Informationssicherheit;
 - Datenschutz;
 - Korruption;
 - Geldwäscherei;
 - Interessenkonflikten;
 - Drittparteien.
-

Art. 89 Risikobewertung

Identifizierte Compliance-Risiken sind nach einheitlichen Kriterien zu bewerten.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Eintrittswahrscheinlichkeit;
- Schadensausmaß;
- rechtliche Auswirkungen;
- finanzielle Auswirkungen;
- Reputationsrisiken;
- Auswirkungen auf Forschung und Lehre;
- Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb.

Art. 90 Risikobehandlung

Für wesentliche Compliance-Risiken sind geeignete Maßnahmen festzulegen.

Hierzu gehören insbesondere:

- organisatorische Maßnahmen;
- technische Maßnahmen;
- personelle Maßnahmen;
- Schulungen;
- Kontrollen;
- Prozessanpassungen;
- Weisungen;
- zusätzliche Genehmigungen.

Art. 91 Überwachung

Compliance-Risiken werden regelmäßig überwacht.

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist fortlaufend zu überprüfen.

Art. 92 Zusammenarbeit

Das Compliance-Risikomanagement arbeitet insbesondere mit folgenden Organisationseinheiten zusammen:

- Chief Risk Officer (CRO);
- Chief Compliance Officer (CCO);
- Chief Legal Officer (CLO);
- Chief Financial Officer (CFO);
- Chief Information Security Officer (CISO);
- Chief Quality Management Officer (CQMO);
- Chief Human Resources Officer (CHRO);
- interne Revision.

Art. 93 Berichterstattung

Über wesentliche Compliance-Risiken ist regelmäßig Bericht zu erstatten.

Die Berichte enthalten insbesondere:

- Risikolage;
 - wesentliche Entwicklungen;
 - neue Risiken;
 - umgesetzte Maßnahmen;
 - verbleibende Restrisiken;
 - Verbesserungsvorschläge.
-

Art. 94 Dokumentation

Alle Compliance-Risiken sowie die hierzu getroffenen Maßnahmen sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt revisionssicher.

Art. 95 Kontinuierliche Verbesserung

Das Compliance-Risikomanagement wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Hierbei werden insbesondere berücksichtigt:

- Audits;
 - Revisionen;
 - Gesetzesänderungen;
 - internationale Standards;
 - Erfahrungen aus der Praxis;
 - Erkenntnisse aus Untersuchungen.
-

Art. 96 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Compliance-Anforderungen tragen alle Führungskräfte und Mitarbeitenden innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

Der Chief Compliance Officer (CCO) koordiniert das Compliance-Risikomanagement auf Unternehmensebene.

Art. 97 Integration in das Governance-System

Das Compliance-Risikomanagement ist integraler Bestandteil des Governance-Systems der Yushin-Ryu AG.

Es unterstützt sämtliche Reglemente sowie das unternehmensweite Interne Kontrollsystem (IKS).

Art. 98 Zusammenarbeit mit dem Internen Kontrollsystem

Das Compliance-Risikomanagement arbeitet eng mit dem Internen Kontrollsystem (IKS) zusammen.

Erkenntnisse aus Kontrollen, Audits und Revisionen sind in die Risikobewertung einzubeziehen.

Art. 99 Management Review

Die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems ist mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Management Reviews zu beurteilen.

Hierbei werden insbesondere Wirksamkeit, Angemessenheit und Verbesserungspotenziale bewertet.

Art. 100 Abschluss des Kapitels

Das Compliance-Risikomanagement trägt wesentlich zur langfristigen Rechtssicherheit, Integrität und Stabilität der Yushin-Ryu AG bei und unterstützt eine nachhaltige Unternehmensführung.

Kapitel 8 – Schulung, Beratung und Compliance-Kultur

Art. 101 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG fördert eine nachhaltige Compliance-Kultur durch Information, Schulung, Beratung und kontinuierliche Sensibilisierung aller Organe, Führungskräfte und Mitarbeitenden.

Compliance ist Bestandteil der täglichen Unternehmenspraxis und der gelebten Unternehmenskultur.

Art. 102 Zielsetzung

Die Compliance-Schulungen dienen insbesondere:

- der Vermittlung gesetzlicher Anforderungen;
 - der Erläuterung interner Reglemente;
 - der Förderung ethischen Handelns;
 - der Prävention von Regelverstößen;
 - der Sensibilisierung für Risiken;
 - der Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmenskultur.
-

Art. 103 Schulungspflicht

Alle Mitarbeitenden nehmen an den für ihren Aufgabenbereich erforderlichen Compliance-Schulungen teil.

Führungskräfte tragen Verantwortung dafür, dass ihre Mitarbeitenden entsprechend geschult werden.

Art. 104 Einführung neuer Mitarbeitender

Neue Mitarbeitende sind im Rahmen ihrer Einführung über die wesentlichen Compliance-Regelungen zu informieren.

Die Einführung umfasst insbesondere:

- Unternehmenswerte;
 - Verhaltenskodex;
 - Meldewege;
 - Interessenkonflikte;
 - Datenschutz;
 - Informationssicherheit;
 - Arbeitssicherheit;
 - weitere für den Aufgabenbereich relevante Vorschriften.
-

Art. 105 Wiederholungsschulungen

Compliance-Schulungen werden regelmäßig wiederholt.

Zusätzliche Schulungen erfolgen insbesondere bei:

- Gesetzesänderungen;

- neuen Reglementen;
 - organisatorischen Veränderungen;
 - Einführung neuer Prozesse;
 - neuen Risikobereichen.
-

Art. 106 Zielgruppenspezifische Schulungen

Für besonders risikobehaftete Bereiche können vertiefte Schulungen durchgeführt werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Geschäftsleitung;
 - Führungskräfte;
 - Einkauf;
 - Finanzen;
 - Forschung;
 - Laborbereiche;
 - IT;
 - Datenschutz;
 - Informationssicherheit;
 - Personalwesen.
-

Art. 107 Beratung

Alle Mitarbeitenden können sich bei Fragen zur Compliance an die zuständigen Stellen wenden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Chief Compliance Officer (CCO);
 - Chief Legal Officer (CLO);
 - Chief Human Resources Officer (CHRO);
 - Chief Risk Officer (CRO);
 - Datenschutzbeauftragte;
 - Informationssicherheitsbeauftragte.
-

Art. 108 Informationsbereitstellung

Die Gesellschaft stellt die erforderlichen Compliance-Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Reglemente;
 - Weisungen;
 - Merkblätter;
 - Checklisten;
 - Schulungsunterlagen;
 - digitale Informationsplattformen.
-

Art. 109 Compliance-Kultur

Die Gesellschaft fördert eine Unternehmenskultur, in der:

- Verantwortung übernommen wird;
 - Verstöße offen angesprochen werden können;
 - Fehler zur Verbesserung genutzt werden;
 - gegenseitiger Respekt gelebt wird;
 - Integrität selbstverständlich ist.
-

Art. 110 Vorbildfunktion der Führungskräfte

Führungskräfte fördern die Compliance-Kultur durch ihr persönliches Verhalten.

Sie handeln transparent, nachvollziehbar und gesetzeskonform und unterstützen ihre Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Compliance-Anforderungen.

Art. 111 Dokumentation

Durchgeführte Schulungen sind angemessen zu dokumentieren.

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- Schulungsinhalt;
 - Datum;
 - Teilnehmende;
 - verantwortliche Stelle.
-

Art. 112 Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen.

Erkenntnisse aus Audits, Revisionen und Compliance-Fällen sind bei der Weiterentwicklung des Schulungskonzeptes zu berücksichtigen.

Art. 113 Kontinuierliche Verbesserung

Die Compliance-Kultur wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Verbesserungsvorschläge aus der Praxis sind systematisch zu erfassen, zu bewerten und – soweit sinnvoll – umzusetzen.

Art. 114 Verantwortung

Alle Organe, Führungskräfte und Mitarbeitenden tragen gemeinsam Verantwortung für die Förderung und Weiterentwicklung einer offenen, rechtskonformen und werteorientierten Compliance-Kultur.

Art. 115 Abschluss des Kapitels

Die Compliance-Kultur bildet die Grundlage für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und unterstützt die langfristige Integrität, Glaubwürdigkeit und nachhaltige Entwicklung der Yushin-Ryu AG.

Kapitel 9 – Zusammenarbeit mit Behörden, Partnern und Dritten

Art. 116 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG pflegt eine offene, sachliche und rechtskonforme Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten, Aufsichtsstellen, Akkreditierungsorganisationen, Forschungspartnern sowie weiteren externen Anspruchsgruppen.

Alle Kontakte erfolgen professionell, transparent und unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft.

Art. 117 Zusammenarbeit mit Behörden

Anfragen, Prüfungen und Verfahren von Behörden sind vollständig, fristgerecht und wahrheitsgemäß zu bearbeiten.

Die gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten sind einzuhalten.

Art. 118 Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Akkreditierungsstellen

Die Gesellschaft unterstützt nationale und internationale Aufsichts-, Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bereitstellung erforderlicher Unterlagen;
 - Teilnahme an Audits;
 - Umsetzung berechtigter Auflagen;
 - kontinuierliche Verbesserung der Organisation.
-

Art. 119 Zusammenarbeit mit Forschungspartnern

Die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungsinstituten, Unternehmen und sonstigen Partnern erfolgt auf Grundlage von:

- Rechtmäßigkeit;
 - wissenschaftlicher Integrität;
 - Transparenz;
 - gegenseitigem Respekt;
 - vertraglicher Verbindlichkeit.
-

Art. 120 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich an berechtigte Personen oder Stellen weitergegeben werden.

Gesetzliche Geheimhaltungspflichten sowie vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen sind einzuhalten.

Art. 121 Schutz geistigen Eigentums

Geistiges Eigentum der Gesellschaft sowie ihrer Partner ist zu schützen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Urheberrechte;
 - Patente;
 - Markenrechte;
 - Geschäftsgeheimnisse;
 - Know-how;
 - Forschungsdaten.
-

Art. 122 Vertragstreue

Vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten sind vollständig und ordnungsgemäß zu erfüllen.

Abweichungen oder Vertragsverletzungen sind frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Art. 123 Auswahl von Geschäftspartnern

Geschäftspartner werden nach objektiven, nachvollziehbaren und transparenten Kriterien ausgewählt.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Fachkompetenz;
 - Zuverlässigkeit;
 - Integrität;
 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
 - Einhaltung gesetzlicher Vorschriften;
 - Compliance-Standards.
-

Art. 124 Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern

Lieferanten und Dienstleister sind angemessen über die wesentlichen Compliance-Anforderungen der Gesellschaft zu informieren.

Soweit erforderlich, sind entsprechende vertragliche Verpflichtungen zu vereinbaren.

Art. 125 Internationale Zusammenarbeit

Bei internationalen Kooperationen sind zusätzlich die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt insbesondere:

- Exportkontrollvorschriften;
 - Sanktionsbestimmungen;
 - Datenschutz;
 - Antikorruptionsvorschriften;
 - Forschungsk Kooperationen;
 - Technologietransfer.
-

Art. 126 Vertretung der Gesellschaft

Erklärungen gegenüber Behörden, Gerichten, Vertragspartnern oder sonstigen externen Stellen dürfen ausschließlich durch hierzu befugte Personen abgegeben werden.

Die Vertretungsbefugnisse richten sich nach den Statuten, den Organisationsreglementen sowie der Kompetenzmatrix.

Art. 127 Dokumentation

Wesentliche Kontakte mit Behörden, Vertragspartnern und sonstigen externen Stellen sind angemessen zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher.

Art. 128 Konfliktlösung

Meinungsverschiedenheiten mit Vertragspartnern oder Behörden sind nach Möglichkeit einvernehmlich und unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu lösen.

Hierbei sind rechtliche, wirtschaftliche und reputationsbezogene Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 129 Verantwortung

Alle Mitarbeitenden vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten professionell, verantwortungsbewusst und im Einklang mit den gesetzlichen sowie internen Vorgaben.

Art. 130 Abschluss des Kapitels

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Behörden, Partnern und sonstigen Anspruchsgruppen stärkt die Integrität, Glaubwürdigkeit und nachhaltige Entwicklung der Yushin-Ryu AG und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Compliance-Management-Systems.

Kapitel 10 – Dokumentation, Aufbewahrung und Nachvollziehbarkeit

Art. 131 Grundsatz

Sämtliche compliance-relevanten Entscheidungen, Maßnahmen, Untersuchungen und Prozesse sind vollständig, nachvollziehbar und entsprechend den gesetzlichen sowie internen Vorgaben zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient der Transparenz, Rechtssicherheit und Nachweisführung.

Art. 132 Dokumentationspflicht

Dokumentationspflichtig sind insbesondere:

- Compliance-Entscheidungen;
 - Genehmigungen;
 - Untersuchungen;
 - Hinweisgebermeldungen;
 - Risikoanalysen;
 - Schulungen;
 - Audits;
 - Revisionen;
 - Management Reviews;
 - wesentliche Compliance-Maßnahmen.
-

Art. 133 Dokumentationsgrundsätze

Die Dokumentation erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Vollständigkeit;

- Richtigkeit;
 - Nachvollziehbarkeit;
 - Aktualität;
 - Vertraulichkeit;
 - Integrität;
 - Revisionssicherheit.
-

Art. 134 Elektronische Dokumentation

Die Gesellschaft kann elektronische Dokumentenmanagementsysteme einsetzen.

Dabei sind insbesondere sicherzustellen:

- Zugriffsschutz;
 - Berechtigungskonzepte;
 - Versionierung;
 - Änderungsnachweise;
 - Datensicherung;
 - Wiederherstellbarkeit.
-

Art. 135 Aufbewahrung

Compliance-relevante Unterlagen sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie den internen Archivierungsregelungen aufzubewahren.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt die datenschutz- und rechtskonforme Vernichtung oder Archivierung.

Art. 136 Zugriff

Der Zugriff auf Compliance-Unterlagen ist ausschließlich berechtigten Personen gestattet.

Zugriffsrechte richten sich nach:

- Funktion;
 - Verantwortungsbereich;
 - Vertraulichkeitsstufe;
 - gesetzlichen Vorgaben.
-

Art. 137 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften zu bearbeiten.

Die Grundsätze der Vertraulichkeit, Zweckbindung und Datenminimierung sind jederzeit einzuhalten.

Art. 138 Nachvollziehbarkeit

Sämtliche wesentlichen Compliance-Entscheidungen müssen jederzeit nachvollziehbar sein.

Insbesondere sind festzuhalten:

- Entscheidungsgrundlage;
 - beteiligte Personen;
 - Datum;
 - Genehmigungen;
 - Begründungen;
 - Folgemaßnahmen.
-

Art. 139 Versionierung

Reglemente, Weisungen und sonstige Compliance-Dokumente unterliegen einer geregelten Versionierung.

Jede Änderung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 140 Archivierung

Die Archivierung erfolgt nach den Grundsätzen:

- Ordnung;
- Sicherheit;
- Vollständigkeit;
- Verfügbarkeit;
- Integrität;
- Nachvollziehbarkeit.

Elektronische und physische Archive sind angemessen gegen Verlust, Manipulation und unbefugten Zugriff zu schützen.

Art. 141 Dokumentationsverantwortung

Für die ordnungsgemäße Dokumentation ist grundsätzlich die jeweils verantwortliche Organisationseinheit zuständig.

Der Chief Compliance Officer (CCO) überwacht die Einhaltung der Dokumentationsstandards.

Art. 142 Qualitätssicherung

Die Qualität der Compliance-Dokumentation wird regelmäßig überprüft.

Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beheben.

Art. 143 Nachweisfähigkeit

Die Dokumentation muss jederzeit geeignet sein, die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer sowie interner Anforderungen gegenüber Behörden, Gerichten, Auditoren und Akkreditierungsstellen nachzuweisen.

Art. 144 Kontinuierliche Verbesserung

Die Dokumentationsprozesse werden regelmäßig überprüft und an neue gesetzliche, organisatorische oder technische Anforderungen angepasst.

Art. 145 Abschluss des Kapitels

Eine vollständige, nachvollziehbare und revisionssichere Dokumentation bildet eine wesentliche Grundlage eines wirksamen Compliance-Management-Systems und unterstützt die nachhaltige Corporate Governance der Yushin-Ryu AG.

Kapitel 11 – Überwachung, Audits und kontinuierliche Verbesserung

Art. 146 Grundsatz

Die Einhaltung dieses Compliance-Reglements wird regelmäßig überwacht.

Hierzu werden geeignete Kontroll-, Audit- und Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, um die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems dauerhaft sicherzustellen.

Art. 147 Überwachung

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften;
 - Einhaltung interner Reglemente;
 - Umsetzung von Weisungen;
 - Wirksamkeit der Compliance-Maßnahmen;
 - Einhaltung der Corporate Governance.
-

Art. 148 Interne Audits

Zur Überprüfung der Compliance-Anforderungen werden regelmäßig interne Audits durchgeführt.

Die Audits erfolgen risikoorientiert, unabhängig und nach anerkannten Auditgrundsätzen.

Art. 149 Externe Audits

Die Gesellschaft kann externe Audits, Zertifizierungen oder Überprüfungen durchführen lassen.

Die zuständigen Organisationseinheiten unterstützen diese Prüfungen umfassend.

Art. 150 Auditplanung

Die Auditplanung erfolgt auf Grundlage:

- der Risikobewertung;
- gesetzlicher Anforderungen;
- organisatorischer Veränderungen;
- wesentlicher Ereignisse;
- Managemententscheidungen;
- früherer Auditfeststellungen.

Art. 151 Auditdurchführung

Audits werden systematisch vorbereitet, durchgeführt, dokumentiert und ausgewertet.

Die geprüften Organisationseinheiten wirken aktiv an der Durchführung mit.

Art. 152 Auditfeststellungen

Festgestellte Abweichungen sind nach ihrer Bedeutung zu bewerten.

Hierbei wird insbesondere unterschieden zwischen:

- geringfügigen Abweichungen;
 - wesentlichen Abweichungen;
 - kritischen Abweichungen.
-

Art. 153 Korrekturmaßnahmen

Für festgestellte Abweichungen sind angemessene Korrekturmaßnahmen festzulegen.

Die Umsetzung erfolgt innerhalb angemessener Fristen.

Art. 154 Wirksamkeitskontrolle

Nach Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Erforderlichenfalls sind weitere Maßnahmen einzuleiten.

Art. 155 Managementbewertung

Die oberste Leitung bewertet regelmäßig die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Auditergebnisse;
- Untersuchungen;
- Compliance-Risiken;

- Schulungen;
 - gesetzliche Änderungen;
 - Verbesserungspotenziale.
-

Art. 156 Kennzahlen

Zur Steuerung des Compliance-Management-Systems können geeignete Kennzahlen (Key Performance Indicators – KPI) verwendet werden.

Diese dienen insbesondere der Bewertung von:

- Wirksamkeit;
 - Zielerreichung;
 - Verbesserungspotenzialen;
 - Risikotrends.
-

Art. 157 Verbesserungsmaßnahmen

Erkenntnisse aus Audits, Revisionen, Untersuchungen und Managementbewertungen sind systematisch in Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.

Art. 158 Lessons Learned

Wesentliche Erkenntnisse aus Compliance-Fällen, Audits und Untersuchungen sind auszuwerten.

Geeignete Maßnahmen sind in die Weiterentwicklung der Organisation einzubeziehen.

Art. 159 Zusammenarbeit

Alle Organisationseinheiten unterstützen die Überwachung und kontinuierliche Verbesserung des Compliance-Management-Systems.

Die Zusammenarbeit erfolgt offen, konstruktiv und lösungsorientiert.

Art. 160 Abschluss des Kapitels

Die regelmäßige Überwachung und kontinuierliche Verbesserung gewährleisten die nachhaltige Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems und stärken die Integrität sowie die langfristige Entwicklung der Yushin-Ryu AG.

Kapitel 12 – Schlussbestimmungen

Art. 161 Verhältnis zu den Statuten

Dieses Compliance-Reglement ergänzt die Statuten der Yushin-Ryu AG.

Bei Widersprüchen gehen die Statuten sowie zwingende gesetzliche Vorschriften diesem Reglement vor.

Art. 162 Verhältnis zu weiteren Reglementen

Dieses Compliance-Reglement bildet gemeinsam mit dem Organisations-, Personal-, Finanz-, Kompetenz-, Qualitätsmanagement-, Risikomanagement-, Datenschutz- und Informationssicherheitsreglement das Compliance- und Governance-System der Gesellschaft.

Alle Reglemente sind möglichst widerspruchsfrei auszulegen und anzuwenden.

Art. 163 Zusammenarbeit der Organisationseinheiten

Die wirksame Umsetzung dieses Reglements erfolgt durch das koordinierte Zusammenwirken aller Organisationseinheiten.

Insbesondere arbeiten zusammen:

- Verwaltungsrat;
 - CVO;
 - CEO;
 - CCO;
 - CLO;
 - CRO;
 - CHRO;
 - CQMO;
 - CISO;
 - interne Revision;
 - externe Revision;
 - sämtliche Führungskräfte.
-

Art. 164 Verantwortlichkeit

Jede Führungskraft trägt Verantwortung für die Umsetzung dieses Compliance-Reglements innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten und aktiv zur Förderung einer rechtskonformen Unternehmenskultur beizutragen.

Art. 165 Auslegung

Dieses Reglement ist nach folgenden Grundsätzen auszulegen:

- geltendes Recht;
 - Statuten;
 - Unternehmenswerte;
 - Corporate Governance;
 - Integrität;
 - Zweck dieses Reglements.
-

Art. 166 Änderungen

Änderungen dieses Compliance-Reglements erfolgen ausschließlich durch Beschluss des Verwaltungsrates.

Jede Änderung erhält mindestens:

- Versionsnummer;
 - Änderungsdatum;
 - Änderungsbeschreibung;
 - verantwortliche Stelle.
-

Art. 167 Regelmäßige Überprüfung

Dieses Compliance-Reglement wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt insbesondere bei:

- Gesetzesänderungen;
- regulatorischen Änderungen;
- organisatorischen Veränderungen;
- neuen Geschäftsfeldern;
- internationalen Standorten;

- wesentlichen Compliance-Vorfällen;
 - Ergebnissen aus Audits oder Revisionen.
-

Art. 168 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, welche dem rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Art. 169 Sprachfassungen

Werden mehrere Sprachfassungen dieses Reglements erstellt, bestimmt der Verwaltungsrat die verbindliche Originalfassung.

Übersetzungen dienen der internationalen Anwendung und Information.

Art. 170 Inkrafttreten

Dieses Compliance-Reglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Yushin-Ryu AG am festgelegten Datum in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten ersetzt es sämtliche früheren Fassungen dieses Compliance-Reglements.

Art. 171 Übergangsbestimmungen

Bestehende organisatorische Regelungen und Prozesse sind innerhalb angemessener Frist an dieses Compliance-Reglement anzupassen.

Bereits begründete Rechte und Pflichten bleiben hiervon unberührt.

Art. 172 Schlussbestimmung

Dieses Compliance-Reglement bildet die verbindliche Grundlage für sämtliche Compliance-relevanten Tätigkeiten der Yushin-Ryu AG.

Es dient der Förderung einer verantwortungsvollen, transparenten, rechtskonformen und wertorientierten Unternehmenskultur und unterstützt die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft sowie die Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Anforderungen.

Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Verwaltungsrat			
Präsident des Verwaltungsrates			
Chief Visionary Officer (CVO)			
Chief Executive Officer (CEO)			

Dokumentenlenkung

Dokument	Compliance-Reglement
Dokumentennummer	COM-001
Version	1.0
Status	Entwurf / Genehmigt
Gültig ab	
Verantwortliche Stelle	Chief Compliance Officer (CCO)
Genehmigt durch	Verwaltungsrat
Nächste Überprüfung	
Vertraulichkeitsstufe	Intern
Dokumenteneigentümer	Chief Compliance Officer (CCO)